

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 1989/9/28 G195/88, G196/88

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.09.1989

## Index

27 Rechtspflege  
27/01 Rechtsanwälte

## Norm

B-VG Art140 Abs1 / Individualantrag  
RAO §2 Abs2 idFBGBl 570/1973  
RAO §2 Abs2 idF ArtII RechtsanwaltsprüfungsG  
RechtsanwaltsprüfungsG ArtVI Abs3 und Abs4

## Leitsatz

Zurückweisung von Individualanträgen auf Aufhebung des §2 Abs2 erster Satz RAO idF des ArtII RechtsanwaltsprüfungsG sowie von Übergangsbestimmungen im Zusammenhang mit der Neuregelung der Rechtsanwaltsprüfung; fehlende Legitimation; keine aktuelle Betroffenheit des Antragstellers; Beschreitung des Verwaltungsrechtsweges zumutbar

## Rechtssatz

Zurückweisung des Individualantrages auf Aufhebung von Teilen des §2 Abs2 RAO und von Teilen des Abs3 des ArtVI sowie von Abs4 des ArtVI des RechtsanwaltsprüfungsG, idF BGBl. 163/1987, mangels Legitimation.

Was die Anfechtung des ersten Satzes des §2 Abs2 RAO idF des ArtII RechtsanwaltsprüfungsG betrifft, liegt die für die Zulässigkeit eines Individualantrages geforderte aktuelle Betroffenheit des Antragstellers schon deshalb nicht vor, weil er auch nach §2 Abs2 RAO idF BGBl. 570/1973 die erforderliche praktische Verwendung in der Dauer von (damals) fünf Jahren noch für längere Zeit nicht erfüllt hat.

Die angefochtenen Teile von Abs3 des ArtVI und Abs4 des ArtVI RechtsanwaltsprüfungsG, idFBGBl. 163/1987, greifen nicht direkt in die Rechtssphäre des Antragstellers ein, da ihm der Rechtsweg über einen Antrag auf Zulassung zur "Prüfung nach den bisherigen Bestimmungen" zumutbar ist.

## Entscheidungstexte

- G 195,196/88  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 28.09.1989 G 195,196/88

## Schlagworte

Rechtsanwaltsprüfung, VfGH / Individualantrag

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1989:G195.1988

## Dokumentnummer

JFR\_10109072\_88G00195\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)